

Mit einigem guten Willen könnte man im vorliegenden Fall von einer „gestreckten“ Designation sprechen, die im Vorfeld von Karls d. Kahlen zweitem Italienzug „angedacht“, in der Durchführung dann aber aus besonderen Gründen ausgesetzt und erst auf dem Sterbelager zum Ende gebracht worden ist. Sie bleibt aber auch in dieser ungewöhnlichen Form eingebettet in die Situation der Krisenempfindung. Aufgekommen ist diese nunmehr auch vor den offenbar als potenziert eingeschätzten Ungewissheiten eines Kriegszugs in den fernen Süden. Dem Abschluss dieses gedehnten Vorgangs mittels der „klassischen“ Situation des seinem Ende entgegengehenden Königs fehlt allerdings das Element der zustimmenden repräsentativen Adelsversammlung. Unter den äußeren Umständen des Rückmarsches von einem Feldzug aus dem südalpinen Raum war eine solche schwerlich zu erreichen gewesen. Im Versuch, deren Autorität zu ersetzen, könnte Karl d. Kahle zu der bisher ungeübten Form der schriftlichen Dekretierung seiner Herrschaftsnachfolge gegriffen haben. Mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit ließe sich hinter diesem Verhalten aber auch ein Versuch vermuten, den zurückhaltenden westfränkischen Adel vor vollendete Tatsachen zu stellen und der Dynastie über ihren einzig verbliebenen Exponenten die Herrschaft zu erhalten. Die schwache Bindekraft dieses Erlasses²¹⁰ zeigte sich aber bereits an den gleich noch näher zu erwähnenden Widerständen gegen die Königserhebung Ludwig d. Stammers und an dessen Versuch, das väterliche *preceptum* auf der Synode von Troyes (878) von Papst Johannes VIII. bestätigt zu be-

FRIED, Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johanns VIII., DA 32 (1976) S. 207 und ihm folgend Helmut BEUMANN, Die Einheit des ostfränkischen Reichs und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes, AfD 23 (1977) S. 147 f. herstellen, lässt der Wortlaut dieses Zitats, in dem ausdrücklich vom *regnum* und vom *regium uestimentum* die Rede ist, nicht zu. Auch spricht der gesamte Ereignisverlauf gegen eine solche Deutung. – An dieser abschließenden Stelle sei noch auf c. 14 des Capitulare Carisiacense (wie Anm. 188) S. 359 eingegangen, in dem Karl d. Kahle vorsieht, dass nach seiner glücklichen Rückkehr aus dem Süden Ludwig *Romam ire valeat et ibi Dei et sanctorum apostolorum, quandiu necesse fuerit, servitium agere et ibi Deo adminiculante in regem possit coronari* (S. 359). M. E. wird hier der oben S. 479 aufgezeigte Brauch eines durch päpstliche Krönung besonders zum Schutz der römischen Kirche verpflichteten Karolingers fortgesetzt, der in der erneuten Sarazenenbedrohung seinen aktuellen Anlass hatte.

210) Vgl. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch (wie Anm. 79) S. 281; OFFER-GELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 342.